



LANDESSCHULRAT FÜR VORARLBERG

Zahl: 800000.02/0051-LSR/2015
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, 10.09.2015

An die
Direktionen der
Allgemeinbildenden höheren Schulen
Berufsbildenden mittleren und höheren Schulen

Sachbearbeiter: ADir. Michael Rüdisser
Telefon - DW: 05574 4960-550
Fax: 05574 4960 408
e-mail: office.lsr@lsr-vbg.gv.at

Umsetzung der Besoldungsreform

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Veröffentlichung von BGBl. I Nr. 32/2015 am 11.2.2015, sowie der Dienstrechtsnovelle 2015 wurden tiefgreifende Änderungen im Besoldungsrecht des Bundes normiert: der „Vorrückungstichtag“ wurde durch das „Besoldungsdienstalter“ abgelöst, die ab 1.3.2015 geltenden Gehaltstabellen weisen z.T. weniger Gehaltsstufen mit deutlich höheren Beträgen aus, rd. 95% aller Bundesbediensteten sind in eine neue Gehaltsstufe überzuleiten. Diese neue Gehaltsstufe liegt dabei betragsmäßig unmittelbar unter dem Betrag der Gehaltsstufe, in der man sich zum Überleitungszeitpunkt (Februar 2015) befand. Gleichzeitig werden „Wahrungszulagen“ definiert, um Gehaltsverluste zu vermeiden.

Der Fristenlauf der Überleitung beginnt *im Normalfall* mit der Überleitung in die sogenannte „Wahrungsstufe“. Damit verbunden ist auch die Feststellung des „Besoldungsdienstalters“. Mit der nächsten Vorrückung (zum üblichen Zwei-Jahres-Abstand) erreicht man die „Überleitungsstufe“. Zu diesem Zeitpunkt wird das Besoldungsdienstalter z.B. für akademische Einstufungen um 18 Monate erhöht, so dass die „Zielstufe“ in diesem Fall mit einer weiteren Vorrückung bereits nach 6 Monaten erreicht wird. Nach dem Erreichen der Zielstufe erfolgt die weitere Vorrückung wiederum im üblichen Zwei-Jahres-Rhythmus.

Wie angekündigt wurde dieser Tage mit der Umsetzung der Besoldungsreform begonnen. Abgeschlossen sind Personen mit pragmatischem Dienstverhältnis, bei Personen mit vertraglichem Dienstverhältnis wird die Umsetzung in rd. 14 Tagen, ebenfalls mit der Bezugsabrechnung für September, erfolgen. Möglicherweise bleiben noch einzelne (!) Personen (aufgrund deren diffizilen Bezugssituation) vorerst von der Umsetzung ausgeschlossen, in diesen Fällen werden die Bezüge vorerst nach dem alten Schema ausbezahlt.



800000_32923938

A-6900 Bregenz, Bahnhofstraße 12

<http://www.lsr-vbg.gv.at>

DVR: 0106879

Für alle *Personen mit pragmatischem Dienstverhältnis steht ab sofort* der Bezugszettel für September im ESS zur Verfügung. In diesem Bezugszettel werden zunächst für die Monate ab März 2015 Abzüge und parallel dazu die zustehenden Wahrungszulagen ausgewiesen. Ein derartiger Block könnte beispielsweise so aussehen:

0001	Grundbezug	03/2015	←	→	53,60-
0001	Grundbezug	04/2015			53,60-
0001	Grundbezug	05/2015			53,60-
0001	Grundbezug	06/2015			53,60-
0001	Grundbezug	07/2015			53,60-
0001	Grundbezug	08/2015			53,60-
0001	Grundbezug	09/2015			3.636,00
0040	Wahr.zul. §169cAbs.6 GehG	03/2015	←	→	54,00
0040	Wahr.zul. §169cAbs.6 GehG	04/2015			54,00
0040	Wahr.zul. §169cAbs.6 GehG	05/2015			54,00
0040	Wahr.zul. §169cAbs.6 GehG	06/2015			54,00
0040	Wahr.zul. §169cAbs.6 GehG	07/2015			54,00
0040	Wahr.zul. §169cAbs.6 GehG	08/2015			54,00
0040	Wahr.zul. §169cAbs.6 GehG	09/2015			54,00

Die „Wahrungszulage“ (Lohnart 0040 in der Wahrungsstufe) wird (durch Rundungsbestimmungen) in aller Regel etwas höher sein als der Abzug.

Rückwirkende Korrekturen erfahren auch vom Grundbezug abgeleitete Bezugssteile wie Funktions- bzw. Dienstzulagen, MDL-Zahlungen und auch die Sonderzahlungen.

0544	Dienstzulage §59c GG	03/2015			0,57
0544	Dienstzulage §59c GG	04/2015			0,57
0544	Dienstzulage §59c GG	05/2015			0,57
0544	Dienstzulage §59c GG	06/2015			0,57
0544	Dienstzulage §59c GG	07/2015			0,57
0544	Dienstzulage §59c GG	08/2015			0,57
0544	Dienstzulage §59c GG	09/2015	2,00		440,22
4811	Prüfungsentschäd.	06/2015			128,30
4888	Schulveranstaltung §63aGG	06/2015			0,78
5011	Sonderzlg. 1.Qu. (92/93)	03/2015	0,00		0,63
5012	Sonderzlg. 2.Qu. (92/93)	06/2015	0,00		0,63
5013	Sonderzlg. 3.Qu. (92/93)	09/2015	100,00%		1.761,61
2101	Einzel supp. 50%	03/2015			0,60
2101	Einzel supp. 50%	04/2015			1,95
2101	Einzel supp. 50%	05/2015			1,05
2101	Einzel supp. 50%	06/2015			0,30
2101	Einzel supp. 50%	07/2015			0,30
2111	Mehrleistungsstunden 50%	03/2015			0,85
2111	Mehrleistungsstunden 50%	04/2015			0,70
2111	Mehrleistungsstunden 50%	05/2015			1,02
2111	Mehrleistungsstunden 50%	06/2015			0,63
2111	Mehrleistungsstunden 50%	07/2015			0,28-

Bei Personen, die mit 1.7.2015 bereits die Vorrückung in die „Überleitungsstufe“ hatten, wird die „Wahrungszulage2“ mit Lohnart 0041 dargestellt:

0001	Grundbezug	06/2015			139,30-
0001	Grundbezug	07/2015	←	→	138,50-
0001	Grundbezug	08/2015			138,50-
0001	Grundbezug	09/2015			2.945,00
0040	Wahr.zul. §169cAbs.6 GehG	03/2015			140,00
0040	Wahr.zul. §169cAbs.6 GehG	04/2015			140,00
0040	Wahr.zul. §169cAbs.6 GehG	05/2015			140,00
0040	Wahr.zul. §169cAbs.6 GehG	06/2015			140,00
0041	Wahr.zul. §169cAbs.9 GehG	07/2015	←	→	138,00
0041	Wahr.zul. §169cAbs.9 GehG	08/2015			138,00

In diesem Beispiel ist die Wahrungszulage ab 1.7.2015 geringfügig geringer als die Kürzung des Grundbezugs.

Vor der Umsetzung wurden von uns mehrere Hundert Datensätze kontrolliert und eventuell vorhandene Fehler ausgebessert, so dass wir von einer korrekten Umsetzung ausgehen können.

Dennoch dürfen wir alle Mitarbeiter/innen einladen, den **Bezugszettel für September zu kontrollieren** und bei größeren als den oben dargestellten Abweichungen mit dem jeweiligen Schul-Personalsachbearbeiter Kontakt aufzunehmen.

Überleitungsinformationen:

Allen Mitarbeiter/innen wird (**ausschließlich!**) im ESS eine „Überleitungsinformation“ zur Verfügung gestellt. (Es ist möglich, dass aufgrund der großen Anzahl diese Überleitungsinformation nicht allen Bediensteten zur gleichen Zeit zur Verfügung gestellt werden kann).

Sie finden dieses Dokument in der Registerkarte „Mitarbeiter“ und dort unter „Information zur Besoldungsreform 2015“:

BM **BF** Bundesministerium für Bildung und Frauen
Arbeitsplatz von Michael Rüdisser


Startseite **Mitarbeiter/in** PM-UPIS Dienstbehörde Dokumenta

Bezahlung
In diesem Bereich werden Services für Mitarbeiter/innen zu Bezahlung angeboten.

Schnellverweise
[Lohn und Gehalt](#)
[Reisekostenvergütung und Reisezulage](#)
[Jahresbezugszettel / Lohnzettel](#)
[Nebengebührensahlungen](#)
[Information zur Besoldungsreform 2015](#)


In diesem Dokument wird man ua. über die Gehaltsstufe, in die man übergeleitet wurde, über die nächste Vorrückung sowie die Berechnung und die Erhöhung des Besoldungsdienstalters informiert.

Bitte betätigen Sie nach Kenntnisaahme den Button „Gelesen“ ...


 Überleitungsinformation wurde durch den Dienstnehmer geöffnet!

Rüdisser Michael

Personalnummer	Bezeichnung
00061130	Grundeinreihung

 Gelesen

... und Sie erhalten folgende Bestätigungsnachricht:

 Überleitungsinformation wurde durch den Dienstnehmer gelesen!

Berechnung des „Besoldungsdienstalters“:

Das Besoldungsdienstalter kann man wie folgt einer Überprüfung unterziehen.

Auszug aus der Überleitungsinformation:

Ihrer im Überleitungsmonat bestehenden Einstufung Allg. VW-Dienst, A2, 5/3, Gehalts- oder Entlohnungsstufe (GS/ES) 19, entspricht ab März 2015 die Einstufung Allg. VW-Dienst, A2, GS/ES 18. Daraus ergibt sich mit Ablauf des 28. Februar 2015 ein maßgebliches Besoldungsdienstalter von 34 Jahr(en), 08 Monat(en) und 00 Tag(en).

....

Ihre nächste Vorrückung wird unverändert am 1. Juli 2016 erfolgen.

Davon abgeleitet war die letzte Vorrückung am 1.7.2014.

Die Einstufung in die Gehaltsstufe 18 („GS/ES 18“) bedeutet, dass man 17 Gehaltsstufen zu je zwei Jahren bereits durchlaufen hat -> d.s. 34 Jahre. Der Zeitraum von der letzten Vorrückung am 1.7.2014 bis zum 28.2.2015 umfasst 8 Monate. Die Summe von 34 Jahren und 8 Monaten zum 1.3.2015 wird laufend um die Dienstzeiten erhöht. Im Beispiel ist daher das Besoldungsdienstalter für die Dienstzeit vom 1.3.2015 bis 26.8.2015 um weitere 5 Monate und 26 Tage angewachsen und beträgt daher in Summe 35 Jahre 1 Monat und 26 Tage.

Wir ersuchen um verlässliche Weiterleitung an alle Mitarbeiter/innen und dürfen nochmals unsere Unterstützung im Falle von Fragen zur Besoldungsreform durch die für Ihre Schule zuständige Personal-Sachbearbeiterin anbieten.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Amtsführende Präsidentin

HR Mag. Dr. Evelyn Marte-Stefani
Landesschulratsdirektorin

Elektronisch gefertigt